

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 1990

zur Änderung der Entscheidung 85/634/EWG der Kommission zur Ermächtigung bestimmter Mitgliedstaaten, für Eichenholz mit Ursprung in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vorzusehen

(Nur der spanische, dänische, deutsche, französische, italienische und niederländische Text sind verbindlich)

(91/21/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/506/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich,

auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und des Königreichs Spanien,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG darf Eichenholz mit Rinde mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas wegen der Gefahr der Einschleppung von *Ceratocystis fagacearum* (Verursacher der Eichenwelke) grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Artikel 14 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie läßt jedoch Ausnahmen von dieser Regel zu, soweit festgestellt wird, daß eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist.

Mit der Entscheidung 85/634/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/548/EWG⁽⁴⁾, sind unter besonderen technischen Voraussetzungen bereits Ausnahmen für Eichenholz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika gebilligt worden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Entscheidung 85/634/EWG wird wie folgt geändert :

„b) Rundholz wird nur über die folgenden Anlaufhäfen in die Gemeinschaft verbracht :

— Amsterdam	— Marseille
— Antwerpen	— Napoli
— Århus	— Nordenham
— Bilbao	— Ravenna
— Bremen	— Rostock
— Bremerhaven	— Rotterdam
— Hamburg	— Salerno
— København	— Stralsund
— Lauterbourg	— Valencia
— Le Havre	— Wismar.“
— Livorno	

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 18. Dezember 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1990, S. 67.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1985, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 34.